

Sexting

Eine Fallstudie zur Jugendkriminalität im digitalen Raum

Robert Bohn

Zusammenfassung

Soziale Netzwerke fördern unter Jugendlichen zunehmend auf die eigene Person zugeschnittene Inszenierungsstrategien, wobei Übergänge zu rein sexualisierter Selbstdarstellung dabei oft fließend sind. Im Mittelpunkt der vorliegenden Fallstudie Sexting steht der an der Alltagswirklichkeit angelehnte Fall zweier junger Menschen, Jochen und Inga (beide 15 Jahre), die während ihrer Beziehung einvernehmlich intime Fotos machen. Nach dem Ende ihres Verhältnisses setzt Jochen eine Aufnahme für kompromittierende Zwecke gegen Inga ein und handelt damit rechtswidrig. Die Behandlung dieser Problematik soll Jugendliche sensibilisieren, Persönlichkeitsrechte Dritter im digitalen Raum zu achten und dazu beitragen, mögliche sich daran anschließende juristische Schritte zu verstehen, um das eigene Rechtsverständnis zu erweitern.

- sexualisierte Selbstinszenierung
- informationelle Selbstbestimmung
- Rechtsverständnis Jugendlicher
- Medienkompetenz

Einleitung

Datenschutz und die Wahrung von Persönlichkeitsrechten in Wort, Schrift und Bild gewinnen insbesondere im digitalen Raum zunehmend an Relevanz. Wesentliche Teile dieses Rechtsbereichs lassen sich unter dem Begriff der informationellen Selbstbestimmung zusammenfassen. Die Grundlage hierfür bildet die Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 15.12.1983, das gemeinhin auch als Volkszählungsurteil bekannt ist. So heißt es dort in – 1 BvR 209/83 –, Rn. 146-147:



Robert Bohn, M.A.
Sekundarschule Campus Technicus Bernburg

Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß. Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen. [...]

Hieraus folgt: Freie Entfaltung der Persönlichkeit setzt unter den modernen Bedingungen der Datenverarbeitung den Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten voraus. Dieser Schutz ist daher von dem Grundrecht des Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG umfaßt. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.

Das Recht am eigenen Bild steht damit in direktem Zusammenhang. Im Kunsturhebergesetz (KunstUrhG), ausgefertigt am 09.01.1907, geändert am 16. 02.2001 (BGBl. I S. 266) heißt es in §22:

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. [...].

Bei Zuwiderhandlungen drohen nach §33 (1) (KunstUrhG) Geldstrafe oder bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe. Die Verletzung des Rechts am eigenen Bild kann jedoch auch strafrechtlich relevant sein, vor allem wenn der Grad der persönlichen Bloßstellung den skizzierten Rahmen des Kunsturhebergesetzes übersteigt. So regelt seit dem Jahr 2004 der §201a des Strafgesetzbuchs (StGB) die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen. Der Strafraum mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe zeigt an, dass es sich hierbei nicht mehr nur um ein Vergehen handelt, sondern um ein Verbrechen. Insbesondere die geschilderten Sachverhalte in §201a (2) Satz 1 und (3) Satz 1 und 2 StGB sind demnach geeignet, einen Missbrauch beim Sexting zu erfassen.

Mit der Makromethode der Fallstudie wird das Thema Sexting aufgegriffen. Ziel dieser didaktischen Aufbereitung ist es, Motive für ein derartiges Medienverhalten kritisch zu hinterfragen und zudem rechtliche Folgen in den Blick zu nehmen, falls unbefugte Rechte Dritter verletzt werden. Da sich diese Thematik stark an der Lebenswelt Jugendlicher orientiert, bietet sie genügend Potential, Analyse-, Handlungs- und Urteilskompetenz zu schulen.

1. Sachanalyse: Betrachtungsebenen beim Sexting

Die inhaltliche Gesamterschließung des Phänomens Sexting erfordert eine Betrachtung auf drei verschiedenen Ebenen: Zum einen auf der Ebene der *öffentlichen Wahrnehmung* sowie der unterschiedlichen pädagogischen Einwirkungen, zum anderen auf der Ebene der „sozialpsychologischen Perspektive“ (Döring 2012: 4) der Nutzerinnen und Nutzer und daran anschließend auf der Ebene der *juristischen Einordnung und Bewertung*.

In der *öffentlichen Wahrnehmung* wird Sexting „vorrangig als sexualbezogenes Interaktionsrisiko thematisiert“ (Vogelsang 2019: 21) oder als „mediales Problemverhalten

Jugendlicher diskutiert“ (Döring 2012: 4). Daran anknüpfend „[fordern] medienpädagogische Kampagnen zu völliger Sexting-Abstinenz [auf]“ (ebd.: 19). Führend hierbei ist die seit 2004 EU-geförderte Sensibilisierungskampagne *klicksafe* zur Förderung von Medienkompetenz und Neuen Medien (vgl. Yegorova/Eickenbusch 2019: 33). Ein dazu konkurrierender Ansatz zur „sexualbezogenen Medienkompetenz“ (Vogelsang 2019: 21) ist das Konzept des „Safer Sexting“, welches die „Selbstsozialisation“ der Nutzerinnen und Nutzer in den Fokus stellt und zudem Leitlinien enthält, die ihrerseits „soziale und sexuelle Normierungen enthalten“ (Döring 2012: 19ff). Im Einzelnen geht es hierbei um Einverständnis, Vertrauen, Wechselseitigkeit, Respekt, die geltende Rechtslage sowie die Beschaffenheit der Aufnahmen, die diskret, anonym und professionell sein sollten (vgl. ebd.: 21).

Laut der KIM-Studie (Kindheit – Internet – Medien) von 2020 „[geben] 15 Prozent der Kinder an, generell beim Chatten mit unangenehmen Personen konfrontiert worden zu sein.“ (Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (mpfs) (2020: 72). Zentrale Begriffe, die diese Sachverhalte genauer beschreiben, sind zum einen das Cybergrooming und zum anderen das Sexting. Beim Cybergrooming handelt es sich um das „gezielte Ansprechen [meist] Minderjähriger über das Internet mit dem Ziel, sexuelle Kontakte [nach und nach bildgestützt] anzubahnen“ (Yegorova/Eickenbusch 2019: 33). Hierbei ist der Täter meist wesentlich älter als das Opfer und somit nicht Bestandteil dessen Peergroup. Das Phänomen des Sexting hingegen „beschreibt das Versenden und Empfangen selbst produzierter freizügiger Aufnahmen über das Internet [...] [als] Teil einer modernen Intimkommunikation [...] [zwischen] Beteiligten [, die] sich gut genug kennen“ (ebd.). Kommunikative Dynamiken, die insbesondere durch soziale Netzwerke und Instant Messenger Dienste wie Instagram, WhatsApp und Snapchat bestehen, können jedoch schnell dazu führen, dass Sexting Ausgangspunkt für Cybergrooming bzw. Cybermobbing wird (vgl. ebd.). Außerhalb des wissenschaftlichen Diskurses werden die entsprechenden Bezeichnungen mitunter jedoch nicht trennscharf gebraucht. Unter morphologischer Betrachtung ist Sexting ein „englisches Kofferwort aus ‚Sex‘ und ‚Texting‘“ (Döring 2012: 5). Das ‚Texting‘ beschreibt den Umstand, dass „ohne Medienbruch Fotos oder Handy-Filme über ein und dasselbe Gerät aufgenommen [...] und direkt an Kontakte [...] versendet werden [...]“ (ebd.: 6). Die Komponente ‚Sex‘ wiederum umfasst gemeinhin „Badehosen-, Bikini- oder Unterwäsche-Fotos, [...] ‚Oben ohne‘ – Bilder, [...] Nacktaufnahmen von Körperteilen oder des gesamten Körpers“ (ebd.). Beim Sexting lassen sich drei Formen der Verbreitung unterscheiden: 1. Versenden, 2. Empfangen, 3. Weiterleiten (vgl. ebd.: 6ff).

In der *sozialpsychologischen Perspektive* werden Motive und Funktionen des Sexting in verschiedenen sozialen Szenarien untersucht. So können die Nutzerinnen und Nutzer „[m]ittels sexualisierter Selbstdarstellung [...] ihre sexuellen Lebensentwürfe erproben, Normen von Schönheit, Attraktivität, [...] Weiblichkeit/Männlichkeit testen und auf Tauglichkeit für das eigene Selbst überprüfen“ (Vogelsang 2019: 21). Diese orientieren sich stark an den medialen Darstellungen einschlägiger audiovisueller Plattformen als auch an den alters- und zielgruppenadäquaten Aufbereitungen der Werbe- und Modeindustrie. Als zentraler Aspekt gilt hierbei die Vergrößerung des sozialen Einflusses innerhalb der eigenen Peergroup.

Eng damit verbunden, aber fremdgesteuert, ist der Missbrauch, der im „Weiterleiten [...] mit schädigender Absicht im Sinne des Mobblings stattfindet [...]“ (Döring 2012: 13). Werden beim Sexting die Rechte dargestellter Personen ohne deren Zustimmung durch Dritte – insbesondere infolge technisch gestützter Weiterleitungen – verletzt, machen sich die Beteiligten nach deutschem Recht strafbar. Eine daraus resultierende *juristische Einordnung und Bewertung* ist immer fallspezifisch. Nach Recherchen von Vogelsang (2019: 19) berichteten in einer 2013 durchgeführten Online-Befragung 10% der befragten US-amerikanischen Nutzer, dass mindestens ein von ihnen verschicktes Foto- bzw. Videomaterial ohne ihr Einverständnis weitergeleitet oder veröffentlicht wurde (vgl. GfK-Group 2013: 44). In der hierzulande ersten diesbezüglichen Onlinebefragung gaben 23% der Jugendlichen an, trotz des Bewusstseins, Persönlichkeitsrechte Dritter zu verletzen, erhaltenes Foto- oder Videomaterial ohne Einverständnis weitergeleitet zu haben (vgl. Vogelsang 2017: 287). Eine zentrale Rolle spielt in diesem Zusammenhang das „Victim-Blaming“ (ebd.: 286ff), die Schuldzuweisung an das abgebildete Opfer. Auch ein „Rachemotiv“ oder ein „Geltungsbedürfnis“ (Döring 2012: 13) können bei der Weiterleitung eine Rolle spielen. Viktimisierungen und juristisch relevante sexuelle Grenzverletzungen zeichnen sich demnach stets durch einen „Machtaspekt“ (Vogelsang 2017: 19) aus. So wandelt sich ein auf Freiwilligkeit basierendes Sexting ohne die entsprechende Zustimmung der abgebildeten Person schnell in ein „Sexortion (»sex« und »extortion« = Erpressung)“ (Yegorova/Eickenbusch 2019: 33), „aus [dem] diverse psychosoziale Negativkonsequenzen für die abgebildete Person resultieren können“ (Döring 2012: 12) und je nach konkreter Sachlage mehrere Straftatbestände erfüllt sind (vgl. insbesondere §§184c¹ und 201a StGB).

Die zentralen Herausforderungen für das Rechtssystem sind zum einen das oft jugendliche Alter der Betroffenen (Kläger/Klägerin vs. Angeklagter/Angeklagte) im Blick zu haben und damit entsprechende Sachverhalte wie mögliche Rechtsfolgen in die Vorgaben des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) einzuordnen. Zudem muss eine rechtssichere Auswertung und Beweissicherung der digitalen Datenträger stets gewährleistet sein. Darüber hinaus ist es die fortwährende Aufgabe, auf der Basis immer noch weniger vorliegender Präzedenzurteile stets eine beständige Rechtsentwicklung bzw. -anpassung in diesem Bereich der Onlinekriminalität zu betreiben. Gerichtsentscheidungen, die das Phänomen Sexting zum Gegenstand haben, unterstreichen sowohl die strafrechtliche als auch die zivilrechtliche Relevanz. So verurteilte am 19.09.2019 die Jugendkammer des LG Paderborn einen zum Tatzeitpunkt 18 bzw. 19 Jahre alten Täter zu 4 Jahren und 9 Monaten Haft, der im Zeitraum von Mai 2015 - Oktober 2016 mindestens 22 Mädchen – neben realen sexuellen Übergriffen – dazu genötigt haben soll, intime Fotos und Videos von sich aufzunehmen und ihm auf das Handy zu schicken (05 KLS 32/18). Bereits am 20.05.2014 hat das LG Frankfurt/Main einen damaligen Schüler auf 1.000 EUR Schmerzensgeld an seine zum Tatzeitpunkt ebenfalls minderjährige Ex-Freundin wegen der Weitergabe von Intimfotos per WhatsApp verurteilt (AZ: 2-03 O 189/13). Am 15.01.2015 verurteilte das AG Berlin-Charlottenburg zivilrechtlich einen zum Tatzeitpunkt 13-jährigen Schüler auf 1.000 EUR Schmerzensgeld an seine gleichaltrige Ex-Freundin für die Weitergabe von so-

genannten Sexting-Fotos per WhatsApp (*Az. 239 C 225/14*). Der Bundesgerichtshof (BGH) formulierte noch im Oktober des gleichen Jahres ein dahingehendes Grundsatzurteil, dass ein Anspruch auf Löschung von Fotomaterial besteht, welches im Rahmen inzwischen beendeter intimer Beziehungen entstanden ist (*VI ZR 271/14*).

Abseits realer Vorkommnisse hat auch das inzwischen althergebrachte wirkende Medium Film das Themenfeld der sexualisierten Selbstdarstellung bzw. deren Missbrauch aufgegriffen. So strahlte im August 2021 der öffentlich-rechtliche Rundfunk die norwegische Jugendserie *Nudes* (Nackt im Netz) aus dem Jahr 2019 aus (ARD Mediathek) und lieferte damit im Rahmen dreier Episoden diverse Coming-of-Age-Geschichten der Generation Z. Auch im Bereich der regional organisierten außerschulischen Jugendbildung werden die digitalen Problemfelder der Selbstdarstellung, der Privatsphäre, des Rechts am eigenen Bild sowie der Prävention gegen Cybermobbing als relevant angesehen und im Rahmen von „Projekt[en] mit dem Peer-Education-Ansatz im Bereich der Neuen Medien [thematisiert]“ (Kreisjugendring Rems-Murr e.V.). Im Zuge des Projekts „Netzperlen“ entstand hier das Video „Nackt im Netz – ein Film über Cybermobbing“, das über die Videoplattform youtube abrufbar ist.

2. Politikdidaktische Überlegungen zum Rechtsverständnis Jugendlicher

Die Fallstudie zur Jugendkriminalität im digitalen Raum ist im Bereich der Rechtsprechung angesiedelt, also einem Gebiet, zu dem Schülerinnen und Schüler (in der Folge SuS) gemeinhin kaum oder gar keine Berührungspunkte haben. Daher wird im vorliegenden Unterrichtsgegenstand die Fallstudie als didaktischer Zugang genutzt, um einerseits eine inhaltliche Abgrenzung sicherzustellen und zum anderen, um komplexe juristische Sachverhalte zu elementarisieren. Zudem bietet das Thema für die jugendliche Schülerklientel einen überaus affektiven Zugang und Anknüpfungspunkte an die eigene Lebenswelt, was es wiederum erleichtert, Betroffenheit oder zumindest interessierte Teilnahme herzustellen.

SuS, die im Alter von etwa 13 oder 14 Jahren erstmals im Rahmen des schulischen Curriculums (Ministerium für Bildung Sachsen-Anhalt, Fachlehrplan Sekundarschule Sozialkunde) mit gesellschaftspolitischen oder juristischen Fragestellungen konfrontiert werden, offenbaren in der Regel ein diffuses Rechtsverständnis. Sie wissen, dass es Gesetze gibt, aber nur sehr selten haben sie eine konkrete Vorstellung davon, wo diese niedergeschrieben sind und wie sie konkret Anwendung finden. Weyers (2012: 15) nennt diese Phase des Rechtsverständnisses „*protorechtlich*“ (Hervorh. im Orig.), da hier „erstmal zwischen rechtlichen und moralischen Normen [unterschieden wird] [und begonnen wird] „die Rechtssphäre [als] ein besonderes institutionelles Regelsystem [zu verstehen]“ (ebd.). Erst ab einem Alter von etwa 15 Jahren setzt ein „[t]ranspersonal-systemisches Verständnis des Rechts“ (ebd.: 17) ein, das es ermöglicht, dass Recht „als Bestandteil eines gesellschaftlichen Systems [verstanden wird]“ (ebd.). Somit zeigt sich hier „ein beginnendes differenziertes Verständnis des Rechtssystems mit seinen Institutionen, Rollen und Funktionen sowie von komplexen Kon-

zepten wie Rechtsstaatlichkeit“ (ebd.: 17f.). Da sich SuS dieser Altersklasse demnach in einer Art Übergangsphase zwischen „*vorrechtliche[m]*“ und „*rechtliche[m]*“ (ebd.: 9, Hervorh. im Orig.) Denken befinden, ist es wichtig, mit konkreten Sachverhalten dieses Rechtsverständnis zu fördern und weiterzuentwickeln. Konkret heißt das auch, klar zu machen, dass Gesetze sowohl im analogen als auch im digitalen Raum gelten. Weyers Darstellung (2012: 9ff) zeigt, dass 13-15 Jährige auf der Ebene ihres Rechtsverständnisses in weiten Teilen noch wie Kinder denken, jedoch auf der Ebene ihres Handelns aufgrund von Alterssozialisation und Geschlechtsidentität bereits als Jugendliche auftreten. Vor allem im digitalen Raum, einem Bereich, der niedrigschwellig wirkt und Anonymität suggeriert, kommt es daher vermehrt zu Vorfällen, die rechtswidrig und damit strafbar sind. Insbesondere bei immateriellen Rechten wie Persönlichkeitsrechten ist die Abstraktionsebene sehr hoch, sodass strafbares Verhalten oft gar nicht als solches wahrgenommen wird. Daher ist es aus didaktischer Sicht empfehlenswert, Fallstudien so zuzuschneiden oder reale Vorlagen zu adaptieren, dass exemplarisch eine Rechtsvorschrift im Mittelpunkt steht. Diese wird dann so erklärt, dass die SuS die juristische Ausdrucksweise in ihre Alltagssprache übertragen können und in der Folge eigenständig in der Lage sind, einen bestimmten Tatbestand mit einer Gesetzesnorm in Beziehung zu setzen.

Beim Sachverhalt Sexting steht oft der §201a StGB im Fokus, der auch in der vorgestellten Fallstudie Anwendung findet. Da es eher unwahrscheinlich ist, dass Jugendliche viel Geld ausgeben, um ein Nacktbild zu erhalten, wird der Aspekt des Entgelts nach §201a (3) unberücksichtigt gelassen. Stattdessen wird der §201a (2) Satz 1 für weitere Untersuchungen gewählt, da dieser sprachlich allgemein gehalten ist und mehrere Konstellationen miteinschließt:

(2) Ebenso [Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe] wird bestraft wer unbefugt von einer anderen Person eine Bildaufnahme, die geeignet ist, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden, einer dritten Person zugänglich macht.

Übersicht 1: Sprachliche Erläuterung des §201a (2) Satz 1 StGB (eigene Darstellung)

Nr.	Juristische Formulierung	Bedeutung und Erklärung
1	Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren	bis zu zwei Jahren Gefängnisstrafe möglich; es handelt sich also um ein Verbrechen.
2	unbefugt	eigenmächtig, ohne Erlaubnis, unerlaubt
3	eine Bildaufnahme, die geeignet ist, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden	ein Foto, das bloßstellend und peinlich ist; ein Foto, für das man sich in der Öffentlichkeit schämt, z.B. eine Nacktaufnahme
4	einer dritten Person zugänglich macht	einer Person zeigen oder zur Verfügung stellen, die nicht auf dem Bild zu sehen ist oder das Bild nicht selbst gemacht hat

3. Die Fallstudie *Sexting*

Aus fachdidaktischer Sicht sind Fallstudien „methodische Entscheidungsübungen an einem ganzheitlichen Vorgang mit Aktionscharakter, [in deren] Zentrum das Training und Beurteilen von Entscheidungen sowie die Reflexion der Folgen [stehen]“ (Grammes 2007: 58). Die **Fallstudie als Makromethode** „fokussiert [...] *institutionelle* Handlungsoptionen von Funktionsträgern [...] und Gerichten [...] [und] förder[t] primär *sozialwissenschaftliche Analysekompetenz* und ferner *Perspektivübernahme* (Petrik 2013: 64, Hervorh. im Orig.). Die Analysekompetenz zeigt sich im vorliegenden Fall im sprachlichen Elementarisieren komplexer Gesetzestexte und deren Übertragung auf gegebene Sachverhalte. Im weiteren Verlauf der Fallstudie folgt – wie bereits der Definition von Grammes zu entnehmen – ein Entscheidungsverfahren, das in Form einer **Gerichtssimulation als integrierte Mikromethode** vollzogen wird. So wird den SuS der Versuch ermöglicht, die „*institutionelle* Perspektive und Berufsroll[e] [eines Richters einzunehmen]“ [...] und in diesem Zuge „Institutionen nicht mehr nur von außen als statisches Resultat, sondern von innen in ihrer laufenden Arbeit [zu betrachten]“ (Grammes 2016: 60f, Hervorh. im Orig.). Auf der Ebene der Analysekompetenz stehen folgende Fragen im Fokus: „Nach welchen Kriterien werden [juristische] Entscheidungen getroffen?“ und „Wie verlaufen [juristische] Aushandlungsprozesse?“ (ebd.). Da es sich um eine simulierte Hauptverhandlung vor einer Jugendkammer handelt, spielen auch die beteiligten Schöffen, der Jugendstaatsanwalt oder die Jugendgerichtshilfe tragende Rollen. Indem sie deren innewohnende Werte und auch Normen zu verkörpern versuchen, vollziehen die SuS ein „Als-Ob-Handeln“ (Reinhardt/Richter 2016: 16), was dazu beiträgt, dass die Zugänglichkeit zur Thematik mittels institutionenbezogener Perspektivübernahme – trotz persönlicher Lebensferne – erhöht und „in den subjektiven Wahrnehmungshorizont beförder[t] [wird]“ (Petrik 2013: 64). Zudem „förder[t] dieser Simulations[typus] primär die *Konflikt-* und *Urteilsfähigkeit*“ (ebd., Hervorh. im Orig.), da juristische Aushandlungen in Gegenwart unterschiedlicher Interessenlagen zuerst vollzogen (Handlungskompetenz) und dann reflektiert werden (Urteilskompetenz).

Der Fall von Jochen und Inga ist fiktiv, lässt sich jedoch gleichermaßen von den genannten juristischen Präzedenzurteilen und einschlägigen Forschungsergebnissen (Vogelsang und Döring) leiten. Da es also keine konkreten Vorbilder gibt, ist der Fall offen. Dies schließt im Nachgang ebenso eine Kollation mit der Realität aus, ermöglicht jedoch Raum dafür, das gesprochene Urteil der Gerichtssimulation für eine Urteilsbildung nach Vorlage der vier Niveaus der (alltags-) politischen Auseinandersetzung (Petrik 2013: 341) nutzbar zu machen und in diesem Zusammenhang die „Differenz von Recht und Moral [...] bei der Trennung von Amtsträger[n] und Privatperson[en] [zu thematisieren]“ (Weyers 2012: 8).

Der methodische Aufbau der Fallstudie *Sexting* (Übersicht 2) lehnt sich in weiten Teilen an den phasierten Aufbau an, den Sibylle Reinhardt (2005: 127) für diese Makromethode empfiehlt. Die erstellten Materialien sind fett hervorgehoben und über den didaktischen Koffer der Universität Halle-Wittenberg zu beziehen. Für die Durchführung sind etwa 7 Unterrichtsstunden à 45 Minuten einzuplanen. Die Fallstudie *Sexting* bildet somit den Abschluss des curricularen Kompetenzschwer-

punkts „Rechtliche Grundlagen für das Handeln von Jugendlichen untersuchen“ (Ministerium für Bildung Sachsen-Anhalt, Fachlehrplan Sekundarschule Sozialkunde 2019: 15). Im Zuge einer inhaltlichen Vorbereitung zur Fallstudie wurde mit den SuS der Gerichtsfilm *Jugendgericht* (Flash Filmstudio GmbH 2019) gesehen und ausgewertet, sodass folgende Wissensbestände erschlossen wurden: Ablauf und Beteiligte eines Jugendstrafverfahrens sowie deren Funktionen, Geltungsbereiche von Strafgesetzbuch (StGB) und Jugendgerichtsgesetz (JGG), Rechtsfolgen einer Jugendstraftat nach dem JGG, Unterschied zwischen voller und bedingter Strafmündigkeit, Einteilung von, Sinn und Zweck von Strafe.

Der Fall von Jochen und Inga

Jochen und Inga sind beide 15 Jahre alt und seit 18 Monaten ein festes Paar. Sie verbringen so viel Zeit wie möglich miteinander, vor allem an den Wochenenden. Ihre gemeinsamen Erlebnisse halten sie per Smartphone auf unzähligen Fotos fest. Ausgewählte Aufnahmen vom letzten gemeinsamen Sommerurlaub am Strand und von der letzten Schneeballschlacht im Winter hängen auch jeweils ausgedruckt und eingerahmt in ihren Zimmern. In Momenten, in denen sie nicht zusammen sein können, posten sie sich viele Nachrichten per WhatsApp oder Snapchat. Zudem haben beide ein Instagram-Account und sind bei TikTok aktiv. Aber das sind ja nahezu alle in der Klasse.

Vor fünf Monaten wollte Jochen zum ersten Mal von Inga ein Foto machen, auf dem sie „Oben ohne“ zu sehen ist. „Ich weiß nicht“, meinte Inga damals. „Hey, komm“, da ist doch nichts dabei. Das sieht super sexy aus, besonders wenn du dich leicht zur Seite drehst und das Licht einen Schatten auf deinen Oberkörper wirft“, entgegnete Jochen. „Aber wir sind doch so oft zusammen, warum willst du denn unbedingt ein Oben-Ohne-Foto von mir“, antwortete Inga. „Weil es einfach megageil aussieht“, sagte Jochen. Als er ihr versicherte, dass er das Bild ohne ihr Gesicht macht, willigte sie schließlich ein. In der Folge entstanden weitere Fotos dieser Art, die Inga gefielen. Da Jochen unheimlich in Inga verliebt war, machte er noch schnell ohne ihr Wissen einen Schnappschuss, auf dem er seine Freundin komplett aufnahm. Er wollte sie immer bei sich haben. Schließlich waren sie ja unzertrennlich. Auch Inga hatte inzwischen mehrere nackte Schattenportraits von Jochen auf dem Handy. Er hingegen hatte über 30 Aufnahmen von Inga auf seinem Smartphone, die sie anonym in Unterwäsche oder nackt zeigten, aber eine war etwas ganz Besonderes: Inga komplett nackt, nur für ihn. Ob auch Inga damit einverstanden gewesen wäre, ignoriert er: „Was sie nicht weiß, macht sie nicht heiß!“

Vor sechs Wochen hat Inga Jochen für einen anderen verlassen. Es hat einfach schon längere Zeit nicht mehr gestimmt. Für Jochen jedoch kam das Ganze sehr überraschend und er will, dass Inga wieder zurückkommt. Doch sie gab ihm deutlich zu verstehen, dass definitiv Schluss sei und forderte ihn auf, die Fotos von ihr auf seinem Smartphone zu löschen. Doch Jochen weigerte sich. Er sagte: „Ich lösche erst, wenn du uns beiden noch eine Chance gibst“.

Als Inga gestern auf dem Weg zur Schule war, kam ihr vieles plötzlich sehr merkwürdig vor. Selbst Schüler aus oberen Klassen, die sie nur vom Sehen her kannte, machten ge-

genüber ihr sehr anzügliche Bemerkungen. „Schau, da kommt sie, die geilste Schlampe der Stadt“, rief einer. Ein anderer äußerte: „Dein Arsch ist echt der Hammer“. Sie wusste erst nicht, ob wirklich sie gemeint war, aber als sie in ihre Klasse kam und man ihr diese Aufnahme zeigte und alle sie sonderbar musterten und kicherten, wusste sie, was passiert war.

Übersicht 2: Inhaltlicher Verlauf der Fallstudie *Sexting*

1. Konfrontation

Um insbesondere Sekundarschüler an eine längere Fallstudie heranzuführen, empfiehlt sich eine sowohl kleinschrittige als auch visuell ansprechende Aufbereitung. Damit die SuS zur Auseinandersetzung mit dem längeren Text der Fallstudie motiviert sind, werden sie zuvor mit dem Film „Nackt im Netz - ein Film über Cybermobbing“ (siehe Literaturverzeichnis) konfrontiert.

Daran anschließend lesen sie den ähnlich gelagerten **Fall von Jochen und Inga (Material 1)** und erschließen ihn strukturell. Dies erfolgt mittels einer tabellarischen Auflistung inhaltlicher W-Fragen. Für diese Analyse nehmen die SuS entsprechend farbige Stifte, um Sachverhalte und zeitliche Verläufe auch optisch voneinander abzugrenzen (**Material 2**):

1. Wann und wo handelt der Fall?
2. Wer ist beteiligt?
3. Worum geht es in dem Fall?
4. Welchen Verlauf nimmt die Beziehung?
5. Was passiert nach dem Ereignis?

Auf dieser Basis können jetzt im Plenum durch die Lernenden selbst Fragen an den Fall gestellt werden, um ihn näher zu untersuchen. Die Reihenfolge und auch die Anzahl können hierbei variieren (**Material 3**):

1. Hat Jochen überhaupt gegen ein Gesetz verstoßen?
2. Welche Rechte hat Inga?
3. Wo sind ihre Rechte zu finden?
4. Wie hoch kann die Strafe für Jochen sein?

II. Informationen auswerten

Die Fragen werden gebündelt und auf einen Nenner gebracht, der lauten kann: Persönlichkeitsverletzungen durch Bildaufnahmen. Dazu wird anschließend vom Lehrer der §201a (2) Satz 1 StGB präsentiert und mit dem Fall abgeglichen. Dafür ist es notwendig, dass die Lernenden den Fall im Vorfeld sorgfältig erschlossen haben, denn in Zeile 18-19 sowie 23-24 wird deutlich, dass Inga von dieser einen kompletten Nacktaufnahme nichts weiß.

Diese Phase erfolgt lehrergesteuert, da hier ein bestimmter juristischer Wortlaut in das Alltagssprachliche Verständnis transformiert wird (Material 4) (vgl. Punkt 2).

III. Exploration und Resolution der Handlungsmöglichkeiten

Jetzt wird geklärt, inwieweit Jochen rechtlich zur Verantwortung gezogen wird. Dabei ist die Sachlage klar:

- Er hat den höchstpersönlichen Lebensbereich Ingas durch eine Bildaufnahme verletzt.
- Er hat damit ein Verbrechen begangen – somit den größtmöglichen Rechtsverstoß.
- Er ist jedoch erst 15 Jahre alt und damit lediglich bedingt strafmündig und er ist nicht vorbestraft.

Die SuS bereiten jetzt eine Jugendgerichtsverhandlung vor. Dafür haben sie ein Verlaufsprotokoll, welches sich am Gang einer Hauptverhandlung nach §243 Strafprozessordnung (StVO) ori-

entiert (Material 5). Die Seitennummern haben in der Sekundarstufe I eine stützende Funktion. Zudem werden Rollenkarten (Material 6-12) vergeben, die sich in zwei Kategorien einteilen lassen: a) <u>institutionelle Rollenträger</u>: Jugendrichter mit Schöffen, Jugendstaatsanwaltschaft, Verteidigung und Jugendgerichtshilfe b) <u>nicht-institutionelle Rollenträger</u>: Angeklagter Jochen, Zeugin Inga, Eltern des Angeklagten Auf Basis der jeweiligen Rollenanlage übernehmen die SuS die entsprechende Perspektive und entwickeln Argumente, um die jeweilige Position durchzusetzen. Die Rollenkarten werden so vergeben, dass jeweils zwei bis drei SuS die gleiche Rollenkarte bearbeiten. Eine Differenzierung innerhalb der Lerngruppe ist dahingehend angedacht, dass leistungsstarke SuS Rollen übernehmen, die stark moderierenden oder vortragenden Charakter haben (Jugendrichter, Jugendstaatsanwalt, Verteidigung).
IV. Disputation der Handlungsvorschläge
Im Rahmen der Hauptverhandlung einer Jugendgerichtsverhandlung wird jetzt entschieden, ob, und wenn ja, wie Jochen verurteilt wird. Der stark formalisierte Ablauf wird durch die Materialien 5-12 gewährleistet. Die SuS, die nicht spielen, erhalten Beobachtungsaufträge (Material 13). Nach dem Ende der Verhandlung erfolgt eine <i>formale Auswertung</i> (impulsgestützte Rollendistanzierung der Spieler) und eine <i>inhaltliche Auswertung</i> (begründete Vorstellung der Beobachtungsaufträge).
V. Begründete Stellungnahme zum gefällten Urteil und angeleitete Diskussion
Die Schülerinnen und Schüler setzen sich im Rahmen einer begründeten schriftlichen Stellungnahme mit dem gefällten Urteil in der Gerichtsverhandlung auseinander (Material 14). Anschließend tragen sie diese laut vor. Anhand der gewählten Formulierungen erkennt die Lehrkraft, auf welcher entwicklungspsychologischen Ebene die Lernenden gegenwärtig argumentieren – und macht diesen Umstand wertneutral und impulsgesteuert zum Gegenstand der abschließenden Diskussion.

4. Diskussion

Die vorliegende Fassung der Fallstudie habe ich für die Klassenstufe 8 an Sekundarschulen in Sachsen-Anhalt konzipiert und erprobt. Zentraler Anhaltspunkt ist hierbei durchgehend die Rechtsvorschrift nach §201a (2) Satz 1 StGB, an der sich die gesamte strafrechtliche Analyse und anschließende Entscheidungsfindung orientiert. Insbesondere bei der Erarbeitung der Rollenkarten zeigte sich, wie wichtig eine inhaltliche Durchdringung der dargestellten Perspektiven ist, um dann in der Gerichtssimulation aus der jeweiligen Ich-Form heraus agieren zu können. Zudem war auffallend, dass der streng formalisierte Ablauf der Jugendgerichtsverhandlung den Interaktionsrahmen einerseits stark lenkt und zuweilen limitiert, jedoch andererseits auch vor unstrukturierter Beliebigkeit schützt. Die klare Nummernzuweisung im Verlaufsprotokoll in Anlehnung an §243 Strafprozessordnung (StVO) ist insbesondere für Sekundarschüler wichtig, da die einzelnen Redebeiträge genau festgelegt sind. So gelang es den SuS durchgängig selbstgesteuert die Gerichtsverhandlung zu spielen. Größere Herausforderungen hinsichtlich der inhaltlichen Komplexität zeigte die Anforderung, dass vor allem die institutionellen Rollenspieler (Jugendrichter, Jugendstaatsanwalt, Verteidigung) im Verlauf der Hauptverhandlung Sachverhalte strukturieren, Abläufe moderieren und Entscheidungen begründen mussten, was SuS in der Sekundarstufe I naturgemäß nicht leichtfällt.

Zum Ende der Gerichtsverhandlung hat das Jugendgericht Jochen zu einer Woche Arrest verurteilt – ein Urteil, das in der Lerngruppe umstritten war. Nach erfolg-

ter formaler Auswertung (Rollendistanzierung) und inhaltlicher Auswertung (Ergebnisse der Beobachtungsaufträge), sollten die Lernenden zum verkündeten Urteil eine begründete schriftliche Stellungnahme abgeben. Anhand der im Anschluss vorgetragenen Wortlaute wurde der Lehrkraft beim inhaltlichen Bündeln ersichtlich, dass sich die Lernenden in weiten Teilen zwischen den Polen von Moral und Recht bewegen, bzw. „die Moral »verrechtlichen«“ (Weyers 2012: 6 mit inhaltlichem Rückgriff auf Eckensberger und Breit 1997: 299). So wird z.B. geäußert: „*Das verkündete Urteil des Jugendgerichts finde ich eigentlich gut, aber es hätte noch länger sein können, weil es war eigentlich schon sehr schlimm, was Jochen Inga angetan hatte. Denn wie man vielleicht weiß, verschwinden Bilder solcher Art nicht so leicht aus dem Internet, weil viele so etwas ausnutzen.*“ (Aussage sprachlich geglättet, alle Ergebnisse befinden sich im Materialteil **M15**).

Der Schwerpunkt dieser Argumentation liegt auf der Tat selbst und deren Tragweite, jedoch nicht auf der personellen Ebene eines 15-Jährigen, der erstmalig sanktioniert wird. Gemessen an den „vier Niveaus der (alltags-)politischen Auseinandersetzung“ (Petrik 2013: 341), lässt sich diese Aussage als subjektiv und abgrenzend charakterisieren, da eine soziale Perspektivübernahme zur Person des Angeklagten nicht erfolgt. Um diesen Umstand in einer weiterführenden Diskussion fruchtbar zu machen, favorisiere ich in späteren Durchführungen eine wertneutrale und impulsgesteuerte Moderation, die lauten könnte: „*Was meint ihr, wie entscheidet ein Richter – als Privatperson oder als Amtsperson?*“ Diese – wenn auch etwas plakativ wirkende Formulierung – soll die Lernenden dahinführen, „eine klare Unterscheidung von Amt und Person, rechtlicher Rollenverpflichtung und persönlichem Gewissen“ zu erkennen (Weyers 2012: 19, Hervoh. im Original). Das fragend-entwickelnde Diskussionsformat soll somit die SuS dazu bringen, sich mit dem eigenen Standpunkt kritisch auseinanderzusetzen.

Die vorliegende Fallstudie ist als Entwurfsskizze zu verstehen, die einer Variierung bzw. Optimierung offensteht. Über dahingehende Anregungen würde ich mich sehr freuen.

Anmerkung

- 1 Richter Petersen vom Amtsgericht Halle (Saale) bestätigte am 14.07.2021 im Rahmen einer fachlichen Befragung die steigende strafrechtliche Relevanz derartiger Fälle, insbesondere im Zuge der Verschärfung von §184c StGB (Verbreitung jugendpornographischer Inhalte) ab dem 01.07.2021.

Literatur

- Amtsgericht Berlin-Charlottenburg (2015): Urteil vom 15.01.2015. Az. 239 C 225/14 <https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=AG%20Berlin-Charlottenburg&Datum=31.12.1111&Aktenzeichen=239%20C%20225%2F14> (24.07.2021)
- ARD Mediathek (norwegische Jugendserie Nudes – Nackt im Netz) <https://www.daserste.de/unterhaltung/serie/nudes/index.html> (26.08.2021)
- <https://www.ardmediathek.de/sendung/nudes-nackt-im-netz/staffel-1/Y3JpZDovL2RhczVyc3RlLmRlL251ZGVz/1/> (26.08.2021)
- BGH (2015): Urteil vom 13.10.2015 - VI ZR 271/14 <https://openjur.de/u/868417.html> (29.01.2022)

- BVerfG (1983): Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1983 - 1 BvR 209/83 -, Rn. 146-147
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/1983/12/rs19831215_1bvr020983.html (18.12.2021)
- Didaktischer Koffer (2022). In: <http://www.zsb.uni-halle.de/archiv/didaktischer-koffer/>
- Döring, Nicola (2012): Erotischer Fotoaustausch unter Jugendlichen: Verbreitung, Funktionen und Folgen des Sexting, in: Zeitschrift für Sexualforschung 25 (1), S. 4-25.
- Eckensberger, Lutz H./Breit, Heiko (1997): Recht und Moral im Kontext von Kohlbergs Theorie der Entwicklung moralischer Urteile und ihrer handlungstheoretischen Rekonstruktion. In: Lampe, Ernst-Joachim (Hrsg.): Zur Entwicklung von Rechtsbewusstsein. Frankfurt/Main: Suhrkamp, S. 253-340.
- Flash Filmstudio GmbH: (2019): Bibliothek der Sachgeschichten mit und von Armin Maiwald. Folge J1: Jugendgericht. <https://www.bibliothek-der-sachgeschichten.de/j1-dvd.html> (18.12.2021)
- GfK Group (Hrsg.) (2013): The Digital Abuse Study: A Survey from MTV & The Associated Press – NORC Center for Public Affairs Research, S. 44.
http://www.athinline.org/pdfs/2013-MTV-AP-NORC%20Center_Digital_Abuse_Study_Full.pdf (25.07.2021)
- Grammes, Tilmann (2016): Fallstudie, in: Reinhardt, Sibylle/Richter, Dagmar (Hrsg.) (2016): Politik-Methodik. Handbuch für die Sekundarstufe I und II. 3. Auflage, Berlin: Cornelsen/Scriptor, S. 58-62.
- Kreisjugendring Rems-Murr e.V.
<https://www.jugendarbeit-rm.de/kreisjugendring-rems-murr-ev/projekte/projektarchiv/netzperlen/> (19.12.2021)
- Kreisjugendring Rems-Murr e.V. (Nackt im Netz – ein Film über Cybermobbing, 2014)
<https://www.youtube.com/watch?v=ncE6FAfkFW8> (19.12.2021)
- Kunsturheberrechtsgesetz (KunstUrhG): §22 Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie
<https://www.gesetze-im-internet.de/kunsturhg/BJNR000070907.html> (29.01.2022)
- Kunsturheberrechtsgesetz (KunstUrhG): §33 Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie
<https://www.gesetze-im-internet.de/kunsturhg/BJNR000070907.html> (29.01.2022)
- Landgericht Frankfurt a. Main (2015): Urteil vom 20.05.2014. Az. 2-03 O 189/13
<https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=LG%20Frankfurt%2FMain&Datum=20.05.2014&Aktenzeichen=3%20O%20189%2F13> (24.07.2021)
- Landgericht Paderborn (2019): Urteil vom 19.09.2019. 05 KLS 32/18
<https://openjur.de/u/2316398.html> (24.07.2021)
- Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (mpfs) (Hrsg.) (2020): KIM-Studie 2020 (Kindheit – Internet – Medien). Basisuntersuchung zum Medienumgang 6- bis 13-Jähriger, Stuttgart, S. 72.
https://www.mpfs.de/fileadmin/files/Studien/KIM/2020/KIM-Studie2020_WEB_final.pdf (29.01.2022)
- Ministerium für Bildung Sachsen-Anhalt, Fachlehrplan Sekundarschule Sozialkunde (Stand: 01.08. 2019)
- Petrik, Andreas (2013): Von den Schwierigkeiten ein politischer Mensch zu werden. Konzept u. Praxis einer genetischen Politikdidaktik. Studien zur Bildungsgangforschung, Bd. 13, 2., erw. u. aktualisierte Aufl. Opladen/Berlin/Toronto: Barbara Budrich.
- Reinhardt, Sibylle/Richter, Dagmar (Hrsg.) (2016): Politik-Methodik. Handbuch für die Sekundarstufe I und II. 3. Auflage, Berlin: Cornelsen Scriptor.
- Reinhardt, Sibylle (2005): Politik-Didaktik. Praxishandbuch für die Sekundarstufe I und II. Berlin: Cornelsen Scriptor.
- Strafgesetzbuch (StGB): §184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_184c.html (29.01.2022)

- Strafgesetzbuch (StGB): §201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/__201a.html (29.01.2022)
- Strafgesetzbuch (StGB): §201a Strafbestimmungen wegen Bildnisrechtsverletzungen ab 30.07.2004
<https://www.fotorecht-seiler.eu/kunsturhebergesetz-kug-1907-gesetz-zum-recht-am-eigenen-bild/> (29.01.2022)
- Vogelsang, Verena (2019): Mobile Medien: Selfies, Sexting, Selbstdarstellung. Ergebnisse einer quantitativen Studie zum Umgang Jugendlicher mit Sexting, in: Forum Sexualaufklärung und Familienplanung: Informationsdienst der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA). Köln: Heft 1-2019: Social Media, S. 21-23.
- Vogelsang, Verena (2017): Sexuelle Viktimisierung, Pornografie und Sexting im Jugendalter: Ausdifferenzierung einer sexualbezogenen Medienkompetenz: Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Weyers, Stefan (2012): Wie verstehen Kinder und Jugendliche das Recht? Sechs Phasen der Entwicklung rechtlichen Denkens, in: Journal für Psychologie, Jg. 20, Ausgabe 2, Gesellschaftliches Denken und Handeln. Entwicklungspsychologische Perspektiven: Gießen: Psychosozial-Verlag; Online-Dokument S. 1-31 <https://journal-fuer-psychologie.de/article/view/223/264> (19.12.2021)
- Yegorova, Alona/Eickenbusch, Nadine (2019): EU-Initiative klicksafe. Für mehr Sicherheit im Netz (Projektskizze), in: Forum Sexualaufklärung und Familienplanung: Informationsdienst der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA). Köln: Heft 1-2019: Social Media, S. 33.